

Geschäftsordnung des Jugendparlaments

I. Aufgaben und Grundsätzliches

- 1) Das Jugendparlament in Genthin ist die frei gewählte Vertretung der Genthiner Jugendlichen und jungen Erwachsenen.
- 2) Das Jugendparlament ist überparteilich und überkonfessionell, es berät und beschließt über die die Jugend betreffenden Themen.
- 3) Das Jugendparlament vertritt die Interessen aller Jugendlichen und bringt, als den Stadtrat beratendes Gremium, ihre Wünsche, Vorstellungen, Gedanken und Probleme in den Stadtrat ein.
- 4) Das Jugendparlament ist ein Gremium zu Themen im eigenen Wirkungskreis der Stadt.

II. Aufbau

- 1) Jugendparlamentarier (MdJPs) üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmenden Überzeugung aus und sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- 2) Das Jugendparlament besteht aus 11 frei gewählten Vertretern der Genthiner Jugendlichen und jungen Erwachsenen.
- 3) Neben den gewählten Vertretern kann das Jugendparlament bis zu 4 interessierte Jugendliche hinzuwählen.
- 4) Im Jugendparlament müssen mindestens je zwei Vertreter aus der Altersgruppe der 14 bis 15jährigen, der 16 bis 17jährigen, sowie der 18 bis 22jährigen vertreten sein.
- 5) Außerdem müssen im Jugendparlament je vier Mädchen und vier Jungen vertreten sein.
- 6) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre

III. Rechte

- 1) Das Jugendparlament entscheidet selber über einen angemessenen Etat, der ihm vom Stadtrat zur Verfügung gestellt wird. Hierüber muss das Jugendparlament dem Stadtrat Rechenschaft ablegen.
- 2) Das Jugendparlament hat Rederecht und Antragsrecht im Stadtrat und seinen Ausschüssen.
- 3) Das Jugendparlament wird zu den Sitzungen des Stadtrates eingeladen, die Stadt stellt ihm alle nötigen für die Jugend betreffenden Informationen zur Verfügung.
- 4) Das Jugendparlament nutzt für seine Arbeit Räume der Stadt.

IV. Wahl

- 1) Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus Genthin der zum Zeitpunkt der Wahl zwischen 14 und 22 Jahre alt sind.
- 2) Wählbar sind alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus Genthin die zum Zeitpunkt der Wahl zwischen 14 und 22 Jahre sind.
- 3) Die Kandidaten zum Jugendparlament tragen sich in eine Liste ein und stellen sich in der Jugendversammlung vor, zu der vom Bürgermeister eingeladen wird.
- 4) Zur Wahl wird ebenfalls vom Bürgermeister eingeladen.
- 5) Gewählt wird in einer geheimen Persönlichkeitswahl, zwei Wochen nach der Jugendversammlung. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Wahl findet an mehreren Tagen zu bestimmten Wahlzeiten im Rathaus statt. Zusätzliche Orte und Formen der Stimmabgabe können beschlossen werden.

V. Geschäftsgang

- 1) Das Jugendparlament wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte einen weiblichen und einen männlichen Sprecher, die in ihrer Funktion gleichberechtigt sind , sowie analog deren Stellvertreter.
- 2) Der Bürgermeister beruft die erste Sitzung des Jugendparlaments ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl der Sprecher und deren Stellvertreter. Die Wahl erfolgt entsprechend der Grundsätze zur Wahl der weiteren Bürgermeister in der Gemeindeordnung LSA.
- 3) Finanzen:
 - a. Das Jugendparlament wählt aus seiner Mitte einen Kassenwart.
 - b. Dieser verwaltet die finanziellen Mittel und führt über alle Einnahmen und Ausgaben Buch.
 - c. Er hat dem Jugendparlament gegenüber Rechenschaft zu leisten, außerdem entscheidet dieses am Ende der Amtszeit des Kassenwarts über seine Entlastung.
 - d. Die Sprecher sind neben dem Kassenwart für das Bankkonto des Jugendparlaments ebenfalls zeichnungsbefugt und haben den Kassenwart umgehend über alle Geldbewegungen zu informieren.
 - e. Die Sprecher können über kleinere Beträge kurzfristig auch ohne sofortige Zustimmung des Jugendparlaments verfügen.
 - f. Das Jugendparlament bestimmt einen unabhängigen Rechnungsprüfer.
- 4) Das Jugendparlament ist verpflichtet, die Neuwahl und Konstituierung des nächsten Jugendparlaments ordnungsgemäß durchzuführen.
- 5) Eine Amtszeit endet mit der Neukonstituierung des nächsten Jugendparlament.
- 6) Das Jugendparlament tagt mindestens achtmal im Jahr.
- 7) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so rückt der Kandidat mit der nächst höchsten Stimmzahl nach.
- 8) Die Abstimmungen im Jugendparlament erfolgen durch Ja- und Neinstimme per Handzeichen. Enthaltungen sind nicht zulässig.

- 9) Das Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.
- 10) Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.
 - a. Ist ein Mitglied aus triftigem Grund verhindert, muss es sich vor der Sitzung bei einem der Sprecher entschuldigen.
 - b. Bei zweimaligem unentschuldigtem Fehlen, kann das Jugendparlament über den Ausschluss des Mitglieds entscheiden.
- 11) Die Sitzungen werden von den Sprechern einberufen. Geladen wird unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen, die in dringenden Fällen verkürzt werden kann.
- 12) Auf Antrag können zusätzliche Sitzungen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dem Antrag zustimmen.
- 13) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich und finden in den Räumen des Rathauses statt.
- 14) Das Jugendparlament kann auf Antrag beschließen die Öffentlichkeit auszuschließen.
- 15) Die Sprecher führen den Vorsitz im Jugendparlament.
- 16) Zuhörern kann von den Sprechern das Wort erteilt werden.
- 17) Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen
 - a. Das Protokoll führen die Stellvertreter.
 - b. Das Jugendparlament kann auch andere Schriftführer bestimmen.

VI. Arbeitskreise

- 1) Das Jugendparlament hat die Möglichkeit Arbeitskreise zu einzelnen Projekten und Problemen zu bilden, die jedermann offen stehen.
- 2) Das Jugendparlament erteilt den Arbeitskreisen individuelle Arbeitsaufträge, die zeitlich befristet sind und einvernehmlich geändert werden können.
- 3) Jeder Arbeitskreis wählt einen Sprecher, der dem Jugendparlament gegenüber Rechenschaft leistet. Über deren Entlastung entscheidet das Jugendparlament.
- 4) Die Bankkonten der Arbeitskreise werden als Unterkonten des Bankkontos des Jugendparlament geführt; der Kassenwart des Jugendparlamentes besitzt zusätzlich Zeichenbefugnis.
- 5) Die Verantwortung für die jeweiligen Unterkonten liegt bei den Sprechern der jeweiligen Arbeitskreise.

VII. Weiteres

- 1) Die Geschäftsordnung kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden Mitgliedern ergänzt bzw. geändert werden. Die Ergänzungen bzw. Änderungen werden dem Stadtrat unverzüglich zur Zustimmung vorgelegt.
- 2) Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Jugendparlamentes und des Stadtrates in Kraft.